



Amtliche Bekanntmachungen
der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
5/2018 (17. Januar 2018)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Sonderpädagogik (Masters of Arts – M.A.)

Vom 17. Januar 2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 09.11.2017 folgende Änderungssatzung für den Masterstudiengang Sonderpädagogik beschlossen.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Masterstudiengang Sonderpädagogik vom 14. Mai 2009 wird wie folgt geändert:

- **§ 11 „Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen“ wird gestrichen**

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

~~(1) Studienzeiten, gleichwertige Studienleistungen und Modulprüfungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung und Modulprüfung werden die Grundsätze des ECTS herangezogen; die Gleichwertigkeitsprüfung bezüglich Inhalt und Anforderungen orientiert sich an den Lernzielen und den zu vermittelnden Kompetenzen des Moduls.~~

~~(2) Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der für den Masterstudiengang geforderten Studienleistungen und Modulprüfungen möglich. Eine bereits angefertigte Masterarbeit kann nicht angerechnet werden. Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.~~

~~(3) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Endnote einzubeziehen. Liegen keine Noten vor oder ist das Notensystem nicht vergleichbar, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und ggf. welche Studienleistungen oder Modulprüfungen anerkannt werden. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Note kann auch durch ein Kolloquium mit dem Studierenden festgelegt werden.~~

~~(4) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und der Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.~~

~~(5) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Modulprüfungen, die an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erworben wurden.~~

~~(6) Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in einem vergleichbaren Masterstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung und/oder die Masterarbeit einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem entsprechenden, laufenden Prüfungsverfahren befinden.~~

~~(7) Studienleistungen, die im Rahmen eines ERASMUS-Semesters an einer Partnerhochschule der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg erbracht wurden, können in Höhe von bis zu 30 ECTS wie folgt anerkannt werden:~~

~~– Der Studierende erstellt vor dem Auslandssemester ein Learning Agreement, das vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet wurde. Änderungen des Learning Agreements sind in schriftlicher Form zu vereinbaren.~~

~~– Nach dem Auslandssemester legt der Studierende ein von der Partnerhochschule unterzeichnetes Transcript of Records vor, auf dessen Basis die im Learning Agreement vereinbarten Leistungen anerkannt werden.~~

~~– Der Studierende erarbeitet gemeinsam mit einem Hochschullehrer oder einem Akademischen Mitarbeiter einen Plan für den weiteren Verlauf seines Studiums.~~

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 17. Januar 2018

Prof. Dr. M. Fix
Rektor